



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

19. Mai 2025

Betreff: Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der durch Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 und Zusatzabkommen vom 28. September 1989, 20. Dezember 2001 und 31. März 2015 geänderten Fassung (DBA-Frankreich); Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 20. März 2025

Anlagen: 1

GZ: IV B 2 - S 1301-FRA/01040/002/106

DOK: COO.7005.100.4.12016858

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In Bezug auf die Anwendung des Kassenstaatsprinzips nach Artikel 14 Abs. 1 DBA-Frankreich bei beitragsfinanzierten Altersbezügen, die an ehemalige Bedienstete des französischen öffentlichen Dienstes gezahlt werden, haben die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 DBA-Frankreich, am 20. März 2025 die als Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung unterzeichnet.

Die Konsultationsvereinbarung findet auf alle offenen Fälle Anwendung.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Konsultationsvereinbarung zur Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 des Abkommens vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der durch Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 und Zusatzabkommen vom 28. September 1989, 20. Dezember 2001 und 31. März 2015 geänderten Fassung („Abkommen“)

In Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 des Abkommens haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik Folgendes vereinbart:

Zur Lösung des bestehenden Qualifikationskonflikts zwischen den Vertragsstaaten bei der Besteuerung von Ruhegehältern, die ehemaligen Bediensteten des französischen öffentlichen Dienstes gezahlt werden, gilt zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die folgende Vereinbarung:

Zahlungen der folgenden Kassen und Altersversorgungssysteme an ehemalige Bedienstete des französischen öffentlichen Dienstes gelten als für frühere Dienstleistungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Abkommens geleistet und können daher nur in Frankreich besteuert werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 einschließlich des administrativen oder militärischen Charakters der Tätigkeit und des Artikels 14 Absatz 3 des Abkommens erfüllt sind:

- „Régime des pensions civiles et militaires“ (basierend auf dem „Code des pensions civiles et militaires de retraite“ (CPCMR), Auszahlungen durch den „Service des retraites de l'État“ (SRE)) für Staatsbeamte (Zivilbeamte, Angehörige der Streitkräfte, Richter);
- „Caisse nationale de retraites des agents des collectivités locales“ (CNRACL) für Beamte der Gebietskörperschaften und des Gesundheitswesens;
- „Régime de Retraite additionnelle de la Fonction publique“ (RAFP);
- „Institution de retraite complémentaire des agents non titulaires de l'État et des collectivités publiques“ (IRCANTEC).

Die „Caisse des dépôts et consignations (CDC)“, welche die Altersvorsorgeeinrichtungen CNRACL, IRCANTEC und RAFP verwaltet, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Abkommens.

Diese Vereinbarung gilt für alle offenen Fälle.

Vereinbart durch die unterzeichneten zuständigen Behörden:

Für die zuständige Behörde Frankreichs

20. März 2025

[Unterschrift]

Martin Klam

Ministère de l'économie, des finances et de
la souveraineté industrielle et numérique

Für die zuständige Behörde Deutschlands

20. März 2025

[Unterschrift]

Silke Bruns

Bundesministerium der Finanzen